

Wahlordnung

des

RadSPORTbezirks Main-Spessart-Rhön e.V.

Wahlordnung

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
1	Geltungsbereich	1
2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	1
3	Vorbereitung der Wahl	1
4	Wahlkommission	2
5	Wahlvorschläge	2
6	Wahlhandlung	2
7	Briefwahl und Vertretung bei Wahlen	3
8	Feststellung des Wahlergebnisses	3
9	Protokoll	3
10	Wahlakten	3
11	Einspruch und Einspruchsfrist	4
12	Schlussbestimmungen	4
13	Inkrafttreten	4

Wahlordnung des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Wahlordnung (WO) gilt für alle im § 11 der Satzung genannten Organe des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V., im Weiteren RSB MSR genannt.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und Delegierten der Mitglieder des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön.
2. Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung je eine Stimme. Die neugewählten Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen.
3. Ehrenvorstandsmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
4. Alle wahlberechtigten Personen und alle Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

1. Der amtierende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. einen Wahlleiter und eine Wahlkommission wählen zu lassen,
 2. die Stimmzettel vorzubereiten und

3. die Wahl fristgerecht bekanntzugeben (Fristen s. § 5 GO).

§ 4

Wahlkommission

1. Zur Durchführung von Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen. Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter (Versammlungsleiter, s. Abs. 4 WO) und mindestens zwei Wahlhelfern.
2. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der MV, bei der eine Wahl stattfindet.
3. Mit der Wahl der Wahlkommission übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Versammlung bis zum Abschluss des gesamten Wahlvorganges. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidat für ein Amt sein.
4. Nach Abschluss der gesamten Wahl übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden.
5. Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der gesamten Wahl
 - b) Prüfen der Beschlussfähigkeit
 - c) Prüfen der Wahlberechtigung
 - d) Einholen und prüfen der Wahlvorschläge
 - e) Verteilen der Stimmzettel, soweit nicht per Handzeichen gewählt wird (§ 6 WO).
 - f) Einsammeln der Stimmzettel
 - g) Auszählen der Stimmzettel
 - h) Feststellen der Wahlergebnisse
 - i) Bekanntgabe der Wahlergebnisse
 - j) Die Sicherung des ungestörten Ablaufs der Wahl

§ 5

Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidat vorschlagen.
2. Der Wahlleiter prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 2 WO).
3. Der vorgeschlagene Kandidat ist vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Kandidatur annimmt.

§ 6

Wahlhandlung

1. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten kann mit einfacher Mehrheit der MV beschlossen werden, dass die Wahlhandlung geheim (schriftlich) durchgeführt wird.
2. Jeder Wahlberechtigte darf bei geheimer Wahl je Wahlgang nur einen Stimmzettel abgeben.
3. Wie der Stimmzettel auszufüllen ist, wird von Fall zu Fall vom Wahlleiter festgelegt. Anders ausgefüllte Stimmzettel oder leere Stimmzettel sind ungültig.
4. Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung je eine Stimme. Die neugewählten Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen, sofern sie nicht Delegierte eines Mitglieders (Vereins) sind.

5. Ehrenvorstandsmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.

§ 7

Briefwahl und Vertretung bei Wahlen

1. Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, sich an Wahlen brieflich zu beteiligen.
2. Kein Mitglied kann sich bei Wahlen (Stimmabgabe) durch eine andere Person vertreten lassen.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt der Wahlkommission (§ 4, Abs. 6 WO). Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
2. Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzählen (§ 32 BGB).

Ergibt bei mehreren Kandidaten der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl (Stichwahl) die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

3. Der gewählte Kandidat ist vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 9

Protokoll

1. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis ist als Bestandteil in das Protokoll der MV aufzunehmen.
2. Das Protokoll der Wahlhandlung muss enthalten:
 - a) Das zu besetzende Amt
 - b) Die vorgeschlagenen Kandidaten
 - c) Die Anzahl der gültigen Stimmen
 - d) Die Anzahl der positiven Stimmen
 - e) Die Anzahl der negativen Stimmen
 - f) Die Anzahl der Stimmenthaltungen
 - g) Die Anzahl der ungültigen Stimmen
 - h) Die gewählten Kandidaten
 - i) Die Aussage, dass der Kandidat die Wahl annimmt
 - j) Alle Besonderheiten, die mit der Wahl in Zusammenhang stehen.
3. Das Protokoll ist vom Schriftführer der MV zu erstellen.

§ 10

Wahlakten

1. Die Wahlakten (Stimmzettel und Protokoll) sind vom Schriftführer in Verwahrung zu nehmen.
2. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des Protokolls durch die MV vom Schriftführer aufzubewahren.

3. Das Protokoll ist dauernd aufzubewahren und darf nicht vernichtet werden (s. a. § 16, Abs. 6 GO).

§ 11

Einspruch und Einspruchsfrist

1. Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens 14 Tage nach der MV schriftlich beim amtierenden Vorstand (Vorsitzenden) zu erheben, sofern sie nicht unmittelbar bei der Wahl mündlich vorgebracht werden.
2. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte (§ 2 WO).
3. Ein Einspruch hindert nicht die Arbeit des Vorstandes.
4. Ist eine sofortige Klärung nicht möglich, hat der Vorstand binnen einer Frist von acht Wochen über den Einspruch zu beschließen und hierüber ggf. auf der nächsten MV zu berichten.
5. Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Diese WO ist der MV vorzulegen und durch sie zu beschließen. Sie gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für sie entscheidet.
2. Änderungen der WO müssen als TOP in der Einladung benannt und können mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Eine Änderung der WO darf nicht im Dringlichkeitsverfahren gem. § 8 GO beschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese WO tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die MV in Kraft.
2. Beschlossen durch die ordentliche MV am **25. Januar 2014**:

63619 Bad Orb, den 25. Januar 2014

Erich Wejwoda
1. Vorsitzender

Heinrich Fritscher
2. Vorsitzender

Klaus Kredel
Schatzmeister und Schriftführer